



Koordination Ostschweiz und Fürstentum Liechtenstein
Landwirtschaft / Umweltschutz

10. Nährstoffreduziertes Futter

Problem

Viele Landwirtschaftsbetriebe mit Schweine- oder Geflügelhaltung weisen Hofdüngerüberschüsse auf. Um den Nährstoffanfall auf solchen Betrieben zu reduzieren, können Futtermittel eingesetzt werden, die weniger Phosphor und/oder Stickstoff enthalten. Dieses Vorgehen ist jedoch mit Auflagen und Kontrollen verbunden.

Instrument

Die Weisungen des BLW zur Berücksichtigung von nährstoffreduzierten Futtermitteln in der Suisse-Bilanz bilden die Basis zur kantonalen Umsetzung.

Gesetzliche Grundlagen

Bund: USG (Umweltschutzgesetz), **GSchG** (Gewässerschutzgesetz)

GSchG Art. 14 Abs. 1

Auf jedem Betrieb mit Nutztierhaltung ist eine ausgeglichene Düngerbilanz anzustreben.

GschV Art. 23 Für die Umrechnung der Nutztiere eines Betriebs auf DGVE ist ihre jährlich ausgeschiedene Nährelementmenge massgebend. Diese beträgt für eine DGVE 105 kg Stickstoff und 15 kg Phosphor.

USG Art. 46 Abs. 1

Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz (Jan. 2003)

Wegleitung Suisse-Bilanz (insbesondere Kap. 2: Weisungen des BLW für den Vollzug)

Gemeinsames Verständnis

Die Weisungen des BLW bilden eine ausreichende Grundlage zum direkten Vollzug.

Kommunikation

Direkte Information der beantragenden Betriebe durch die kantonale Stelle.
Einbezug des Themas in die landwirtschaftlichen Ausbildungsgänge.

Kontrolle / Erfolgskontrolle

Statistik über die Anzahl Betriebe mit Einsatz von nährstoffreduziertem Futter und der je Betrieb gehaltenen Tiere jährlich festhalten.

Nächste Schritte

Erfahrungen sammeln mit den Weisungen und dem Excelprogramm.

Verabschiedet an der Amtsvorstehertagung vom 20. Januar 2004.

Vollzugsblatt 10 Nährstoffreduziertes Futter
Stand 20. Januar 2004